

# **BGB AT Top 100 Lösungen (Leseprobe):**

© Paragraph 31

**Aufgabe:** Beantworten Sie die unten gestellten Fragen!

**a)** Aus welchen fünf Büchern besteht das BGB? Bitte geben Sie auch an, welche Paragraphen für welches Buch gelten!

1. Buch. Allgemeiner Teil § 1 - § 240 BGB
2. Buch. Schuldrecht § 241 - § 853 BGB
3. Buch. Sachenrecht § 854 - § 1296 BGB
4. Buch. Familienrecht § 1297 - § 1921 BGB
5. Buch. Erbrecht § 1922 - § 2385 BGB

**b)** Unterstreiche Sie nun, welches dieser fünf Bücher für uns im BGB AT am wichtigsten ist.

**c)** Welches Buch könnte im BGB AT am zweitwichtigsten sein? Unterstreichen Sie dieses und begründen Sie ihre Ansicht!

Das Schuldrecht, da hier die einzelnen Verträge (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Werkvertrag etc..) geregelt sind, welche wir auch im allgemeinen Teil zur Lösung von Klausuren benötigen.

**d)** Jeder Jurist kennt folgenden Merksatz: Der allgemeine Teil des BGB gilt für die anderen Bücher des BGB als „vor die Klammer gezogen“. Was ist damit gemeint?

Damit ist gemeint, dass sowohl der allgemeine Teil des BGB als auch die besonderen Teile (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) niemals alleine Geltung finden können. Erst durch die Anwendung des allgemeinen Teils, können wir überhaupt prüfen ob Ansprüche entstanden sind oder nicht (mit wenigen Ausnahmen). Der allgemeine Teil ist für den besonderen Teil unabdingbar und andersherum gilt das Gleiche.

**e)** Die einzelnen Bücher des BGB werden nochmals in einzelne Unterpunkte unterteilt. Bitte bringen Sie diese Unterteilung in die richtige Reihenfolge.

Kapitel – Unterkapitel – Untertitel - Abschnitt – Titel

1. **Abschnitt**
2. **Titel**
3. **Untertitel**

#### 4. Kapitel

#### 5. Unterkapitel

**Aufgabe:** Lesen Sie den nachfolgenden Fall und bearbeiten Sie im Nachfolgenden die gestellten Aufgaben.

Als K eines Morgens in seiner Zeitung blättert, entdeckt er ein Inserat des V. Dieser bietet ein neues Computer-Spiel zum Preis von 50,- € (Verhandlungsbasis) an. K ruft sofort bei V an und sagt: „Ich nehme das Spiel, aber ich zahle nur 40,- €“. V überlegt kurz und sagt dann: „Ok einverstanden, aber ich möchte gerne 45,- € haben.“ K willigt ein. Am nächsten Tag erscheint K bei V und holt das Spiel ab.

Ist zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen?

a) Bitte formulieren Sie einen geeigneten Obersatz für die Fallfrage:

**Es ist fraglich ob zwischen K und V ein wirksam Kaufvertrag geschlossen wurde.**

#### I. Zustandekommen eines Kaufvertrags

b) Ergänzen Sie gutachterlich die folgende Prüfung:

Obersatz: Dafür müsste zwischen K und V zunächst ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

Definition: Ein Kaufvertrag ist eine Einigung **die durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, nämlich Angebot und Annahme nach §§ 145 ff. BGB zustande kommt.** Folglich müsste zunächst ein Angebot vorliegen.

#### 1. Angebot

##### a) Zeitungsinserat des V

**Tipp:** Wenn mehrere Angebote im Sachverhalt enthalten sind, sollten wir auch für diese einzelne Unterteilungen und Überschriften vornehmen, um dem Korrektor die Korrektur übersichtlicher und leichter zu machen.

Obersatz: Das Zeitungsinserat des V könnte ein Angebot darstellen.

Definition: **Bei einem Angebot handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, in der jemand einem anderen einen Vertragsschluss so auferlegt, dass dieser den Vertrag mit einem einfachen „Ja“ herbeiführen kann. Hierbei müssen unter anderem die Hauptbestandteile eines Vertrags, nämlich die essentialia negotii vorliegen.**

Subsumtion: Fraglich ist insoweit, ob die essentialia negotii durch die Anzeige des V konkret bestimmt waren. Die Kaufsache, nämlich das Computer-Spiel, war klar bestimmt. Der Kaufpreis hingegen **war variabel.**

Mithin liegen die essentialia negotii **nicht vor.**

V wollte sich im konkreten Fall zudem nicht an jeden beliebigen Käufer binden. Er wollte viel mehr zunächst mit jemanden in Kontakt treten und sich daraufhin seinen Vertragspartner selber aussuchen, insbesondere auch um die **Solvenz** des Gegenüber einordnen und prüfen

zu können. Zudem möchte sich der Ersteller eines Inserats gegenüber anderen Interessenten auch nicht **schadensersatzpflichtig** machen.

Mithin handelt es sich im konkreten Fall um eine **invitatio ad offerendum**.

Ergebnis: Mithin liegt im **Zeitungsinserat des V kein Angebot vor**.

## **b) Erste Kontaktaufnahme K mit V durch Anruf**

Obersatz: **Ferner könnte in dem Anruf des K an den V ein Angebot zu sehen sein.**

(Definition: Da wir das Angebot bereits definiert haben, ist dieser Punkt überflüssig. Wir müssen niemals etwas zwei Mal definieren!)

Subsumtion: K sagt V, dass er das Computerspiel zu einem Preis von 40,- € kaufen möchte. Diese Willenserklärung beinhaltet sowohl den Kaufpreis als auch die Kaufsache. Auch die Vertragspartner sind klar bestimmbar. Die **essentialia negotii** sind mithin gegeben. V hätte die Erklärung des K mit einem einfachen „Ja“ annehmen können.

Ergebnis: **Somit ist in dem Anruf des K mit der Frage ob V das Spiel für 40 € verkauft ein Angebot zu sehen.**

## **2. Annahme**

### **a) Durch V**

Obersatz: Dieses Angebot des K müsste V auch angenommen haben.

Definition: **Unter einer Annahme versteht man eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, in der sich der Antragsempfänger mit dem ihm angetragenen Vertragsschluss einverstanden erklärt.**

Subsumtion: V nimmt das Angebot des K zwar grds. an, möchte aber gerne 45,- € für das Spiel haben. Hierbei ist insbesondere § 150 II BGB zu berücksichtigen. Dieser besagt dass eine Annahme unter Modifikationen oder Erweiterungen **als Ablehnung des alten Angebots gilt und gleichzeitig aber ein neues Angebot darstellt.**

Ergebnis: **Somit hat V das Angebot des K zu einem Preis von 40 € nicht angenommen.**

### **b) Durch K**

Obersatz: **Eine Annahme könnte man hier aber durch K sehen.**

Subsumtion: **K willigt in den Vorschlag des V zu einem Preis von 45 € für das Spiel ein.**

Ergebnis: Mithin hat K das Angebot des V angenommen.

## **3. Zwischenergebnis**

**Zwischen K und V ist somit ein Kaufvertrag nach §§ 433 ff. BGB zustande gekommen.**

## **II. Wirksamkeit des Vertrags**

Mangels rechtshindernder Einwendungen **ist der Kaufvertrag auch wirksam.**

## **III. Ergebnis**

**Somit wurde zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen.**

## Aufgabe: „Trierer Weinversteigerung“

Ist das Erklärungsbewusstsein eine zwingende Voraussetzung für eine wirksame Willenserklärung? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?

### Argumente:

- Parallele zu Rechtsscheinvollmachten: Fahrlässiges Verhalten des Handelnden führt bei Rechtsscheinvollmachten auch zur Bindung
- Privatautonomie: Gewährleistung der selbstbestimmten Gestaltung von Lebensverhältnissen des Erklärenden
- Dogmatik: Keine Begründung von Primärpflichten durch Fahrlässigkeit, sondern höchstens Schadensersatzpflicht aus c.i.c. oder **§ 122 BGB** analog
- Interessengerechtigkeit: Wahlrecht des Erklärenden, entweder Willenserklärung gelten zu lassen oder nach **§ 119 I Alt. 2 BGB** iVm **§ 142 I BGB** anzufechten
- Erst-Recht-Schluss aus **§ 118 BGB**: Wenn keine Bindung beim bewussten Setzen des äußeren Scheins einer Willenserklärung besteht, dann erst recht bei unbewusstem Handeln
- Verkehrs-/Vertrauensschutz: Verpflichtungen ergeben sich aus **§§ 119, 157 BGB**
- Keine Vergleichbarkeit mit **§ 118 BGB**: Im dort geregelten Fall ist die Nichtgeltung der Erklärung bewusst gewollt

### **Pro:** Potentielles Erklärungsbewusstsein

1. Verkehrs-/ Vertrauensschutz
2. Parallele zu Rechtsscheinvollmachten
3. Keine Vergleichbarkeit mit **§ 118 BGB**
4. Interessengerechtigkeit

### **Contra:** Aktuelles Erklärungsbewusstsein

1. Privatautonomie
2. Dogmatik
3. Erst-Recht-Schluss aus **§ 118 BGB**